

## Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

**U**nter Aufhebung des vordem gültig gewesenen Landesvertrages vom 19. April 1816 erhielten die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont unter dem 23. Mai 1849 eine Verfassung, die jedoch auf eingelegte Beschwerden bei der Bundesversammlung durch die Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 ersetzt wurde. Unter dem gleichen Tage erfolgte der Erlaß eines Wahlgesetzes, das bisher nur geringe Änderungen durch Gesetze vom 2. August 1856 (RegBl. 59) und vom 4. August 1879 (eod. 75) erfahren hat.

Danach besteht der gemeinsame Landtag aus 15 Abgeordneten, die **mündlich** (zu Protokoll), **indirekt** (durch Wahlmänner) und nach **Dreiklassenwahlrecht** gewählt werden (WG. §§ 3 und 15). Das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem 30. (WG. §§ 3 und 8). Die Wahlkreise stimmen mit den politischen Kreisen überein. (WG. § 1.)

Zur Ausführung wurde seitens der Regierung (WG. § 18) eine Verordnung vom 25. August 1852 (RegBl. 163—168) erlassen, mit 2 Anlagen (eod. 169): A. Schema der Ortsgemeinden, B. Verzeichnis der erschienenen Wähler.

Die Geschäftsordnung ist autonom (Verf. § 60) und undatiert. Ein Diätengesetz erging vom 11. August 1875 (RegBl. 78).

---

### I.

#### Wahlgesetz<sup>1)</sup>.

Wir, **Georg Victor**, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltsstein, Herr zu Hohenad und Geroldsed am Wahlegen u.,

verordnen in Ausführung des § 49 der Verfassungs-Urkunde, auf Grund der Beschlüsse der zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände, was folgt:

---

<sup>1)</sup> Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter (1852) 159—162.